



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post

AEW Energie AG
Industriestrasse 20
5000 Aarau

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **Wi/rus**
Datum: **08.05.2024**

Plangenehmigungsverfügung

ESTI-Referenz: **L-0235744.1**

Planvorlage: **16 kV Kabel zwischenden den Transformatorenstationen
TS Utzwilerstrasse und TS Dorf
16 kV-Regionalleitung Waltenschwil - Sarmenstorf
- Freileitungsverkabelung**

Standort: **5619 Uezwil, 5614 Sarmenstorf**

Gemeinde: **Uezwil, Sarmenstorf**

Betriebsinhaber: **AEW Energie AG
Industriestrasse 20
5000 Aarau**

Gesuchsteller: **AEW Energie AG
Industriestrasse 20
5000 Aarau**

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI

I. stellt fest:

1. Am 18.10.2023 wurde dem ESTI die oben erwähnte Planvorlage vom 16.10.2023 unterbreitet.
2. Technische Daten:

Gesamte Trasselänge:	6092 m
Davon Freileitung:	4590 m
Davon Kabelleitung:	1502 m
Umzubauende Länge:	0 m
Davon Freileitung:	0 m
Davon Kabelleitung:	0 m
Nennspannung:	20 kV
Betriebsspannung:	16 kV
Thermischer Grenzstrom:	395 A
Querschnitt Kabelleiter:	3 x 1 x 240 mm ² Cu
Kabeltyp:	XDMZ
3. Die Punkte 1 bis 4 der kantonalen Stellungnahme werden nicht übernommen, da mit der Stellungnahme der Abteilung Umwelt zum Bodenschutzkonzept die Punkte erledigt sind.

II. zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 16h Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über das Eidg. Starkstrominspektorat (V-ESTI; SR 734.24) erachtet sich das ESTI für die Festlegung und die Durchführung des Verfahrens sowie den Erlass der Verfügung als zuständig.
2. Nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. b EleG wird bei Anlagen, deren Änderung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt, das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weshalb das vereinfachte Verfahren angewendet wird.
3. Im vereinfachten Verfahren wird das Gesuch nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Das ESTI unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen zur Einsprache innerhalb von 30 Tagen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben (vgl. Art. 17 Abs. 3 EleG).

Das schriftliche Einverständnis der Betroffenen liegt vor.

Zudem sind folgende Stellungnahmen zum Projekt eingegangen:

 - Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, BVUAFB.23.2402 vom 28.11.2023 und E-Mail vom 05.04.2024 Müller Dominik

4. Nach Prüfung der eingereichten Planvorlage stellt das ESTI fest, dass die massgebenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes eingehalten sind. Die Vorlage kann demzufolge genehmigt werden.
5. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt (Art. 16 Abs. 3 EleG).
6. Mit dem Bau einer Anlage darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen [VPeA; SR 734.25]). Das ESTI kann gestützt auf Art. 10 Abs. 1^{bis} VPeA jedoch mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind.

Da keine unerledigten Einsprachen vorliegen, die betroffene Behörde dem Projekt unter Auflagen, die in der Plangenehmigung berücksichtigt werden, zustimmt und der Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen mit sich bringt, kann der sofortige Baubeginn der Anlage gestattet werden.

7. Gestützt auf Art. 8 V-ESTI wird für die Genehmigung der Planvorlage eine Gebühr erhoben. In dieser ist die Abnahmekontrolle eingeschlossen.

III. verfügt:

1. Die Planvorlage vom 16.10.2023, umfassend:

Gesuch signiert vom 16.10.2023
Situationsplan 1:1000
BBB

wird mit den nachstehenden Auflagen genehmigt.

2. Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:

Allgemein

- 2.1. Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist (Art.16i Abs. 1 EleG).
- 2.2. Die Anlage ist nach den genehmigten Unterlagen zu erstellen. Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, und das Inspektorat ist umgehend zu orientieren (vgl. Art. 10 Abs. 2 VPeA).
- 2.3. Der Betriebsinhaber muss die Fertigstellung der Anlage dem ESTI schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Art. 12 VPeA).
- 2.4. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlage als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
- 2.5. Die Freileitung ist mit entsprechender Vorsicht und den notwendigen Massnahmen zu entfernen. Die Bauabfälle und die zu demontierende Freileitung sind fach- und umweltgerecht zu entsorgen. Der ursprüngliche Zustand ist in Absprache mit der kantonalen Fachstelle wieder herzustellen.
- 2.6. Die Empfehlung des VSE „Einsatz, Handhabung, Wiederverwertung, Entsorgung von imprägnierten Holzmasten“ (VSE 2.60 d 2017) ist anzuwenden.

- 2.7. Grab- oder Tiefbauarbeiten, welche nicht in den genehmigten Plänen eingezeichnet sind, wie auch allfällige Baupisten oder Änderungen an der Rohranlage sind plangenehmigungspflichtig.

Kanton Aargau

- 2.8. Die BBB hat die Fachstelle Bodenschutz über den Beginn und den weiteren Verlauf der Arbeiten jeweils frühzeitig zu informieren. Bei unsachgemäßem Umgang mit Boden oder bei Unregelmässigkeiten ist die Fachstelle Bodenschutz umgehend zu informieren.
- 2.9. Installationsplätze sind zu befestigen. Dazu ist unter trockenen Bedingungen (mindestens 10 cbar) ein 50 cm mächtiger Kieskörper (kein Recyclingmaterial) direkt auf den begrünten Boden zu schütten (allenfalls mit reissfestem Trennvlies).
- 2.10. Arbeiten mit Boden sind nur möglich, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, d.h. in der Regel während der Vegetationszeit auf begrüntem Boden. Die Tragfähigkeit des Bodens ist mit Saugspannungsmessungen zu bestimmen. Die zeitliche Beanspruchung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Zufahrt zu den angrenzenden Landwirtschaftsbetrieben und landwirtschaftlich genutzten Parzellen muss gewährleistet sein.
- 2.11. Als Baupisten sollen möglichst die bestehenden Strassen oder Wege verwendet werden. Für das Befahren des Bodens mit Baumaschinen oder Lastwagen, deren Gewicht die Tragfähigkeit des Bodens überschreiten, ist eine Baupiste (kein Recyclingmaterial) auf dem gewachsenen, begrünten Boden anzulegen. Materialdepots, Abstellplätze und Erddepots sind innerhalb der Bauzone zu errichten.
- 2.12. Es darf nur im Grabenbereich abhumusiert werden. Oberboden (Humus), Unterboden (Stockerde) und Muttergestein sind getrennt auszuheben und zwischenzulagern. Für die Grabenverfüllung ist das vor Ort angefallene Material zu verwenden. Der eingebaute Unterboden darf keinesfalls verdichtet werden. Das durch die Leitungen verdrängte und überschüssige Aushubmaterial (Ausgangsmaterial) ist abzuführen und korrekt zu entsorgen. Ober- und Unterboden darf keiner abgeführt werden.
- 2.13. Nicht mehr benötigte Fundamente sind bis auf eine Tiefe von mindestens 1,5 m zu entfernen. In diesem Bereich ist der Boden zu rekultivieren und in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuführen.
- 2.14. Leitungen und Rohre innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen müssen so verlegt werden, dass sie mit mindestens 80 cm durchwurzelbarem Material überdeckt sind.
3. Der Betriebsinhaber wird ermächtigt, mit dem Bau der Anlage sofort nach Eröffnung der Plangenehmigungsverfügung zu beginnen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der Auflagen, welche vor Baubeginn zu erledigen sind.
4. Die Plangenehmigungsgebühr beträgt CHF 2555.95 Sie ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung zu bezahlen.
5. Eröffnung an:
Betriebsinhaber (mit Beilagen)
Kanton Aargau per E-Mail an baubewilligungen@ag.ch

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI


 Walter Hallauer
Leiter Planvorlagen

Im Webportal einsehbar
Planunterlagen gemäss Ziffer III.1
Bodenschutzkonzept

Beilagen
Fertigstellungsanzeige
Gebührenrechnung

z.K. per E-Mail an gemeindekanzlei@uezwil.ch und gemeindekanzlei@sarmenstorf.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August; vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag beim Bundesverwaltungsgericht eingeht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die Beweismittel sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.